

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

23

vom:

2024-02-14

Autor:

Karoline de Monte

Stefano Seppi

An alle betreuten Kunden

Steuererklärung Vordruck Einkommen/2024 für 2023 – Termin Abgabe Unterlagen: bis 15. April 2024

WICHTIGE HINWEISE

Seit 2020¹ kann Großteil² der absetzbaren Spesen nur dann **abgesetzt werden**, wenn sie **mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln** bezahlt sind. Um die Absetzbarkeit bzw. den Abzug in der Steuererklärung/2024 für 2023 zu gewährleisten, bitten wir unsere Kunden, bei **allen abzugsfähigen Aufwendungen den jeweiligen Zahlungsbeleg dazu zuheften**. **Werden die notwendigen Zahlungsbelege nicht beigelegt, können die Aufwendungen in der Steuererklärung nicht abgezogen werden.**

Seit 1.3.22 werden keine Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder **unter 21 Jahren** auf dem Lohnstreifen bzw. in der Steuererklärung gewährt. Um in den Genuss des neuen **staatlichen, einheitlichen Familiengeldes („assegno unico universale“)** zu kommen, muss ein **eigener Antrag³** bei der INPS eingereicht werden. Dieser Antrag kann **selbst** (mittels SPID/CIE) oder über ein Patronat eingereicht werden.

ABGABE DER UNTERLAGEN IN UNSERER KANZLEI

In Anbetracht der zunehmenden Kontrollen durch das Steueramt und der damit verbundenen Notwendigkeit, auch Unterlagen der Vorjahre schnell wieder aufzufinden, sowie des Wunsches unserer Kanzlei, aus ökologischer und umweltfreundlicher Sicht zu elektronischer Archivierung überzugehen, bitten wir Sie, die Unterlagen für die Erstellung der Steuererklärung Vordruck 730 **im PDF-Format per E-Mail** an info@winkler-sandrini.it zu übermitteln. Die Unterlagen können **ab Erhalt dieses Rundschreibens bis spätestens 1. April** übermittelt werden. Um die Sammlung der Unterlagen zu erleichtern, geben Sie bitte **in der Betreffzeile der E-Mail**, die die Dateien für die Erstellung der Steuererklärung enthält, Folgendes an: **„730 für 2023 – Name Vorname“**.

Sollten die Unterlagen auch **2023** getätigte Ausgaben für **Wiedergewinnungsarbeiten und**

1 siehe unser Rundschreiben Nr. 17 vom 5.2.21 Punkt 1

2 weiterhin mit Bargeld bezahlt werden können Arzneimittel, Medizinprodukte und medizinische Leistungen in öffentlichen oder beim Nationalen Gesundheitsdienst akkreditierten Einrichtungen; mit Bargeld bezahlte Leistungen in privaten oder beim Nationalen Gesundheitsdienst nicht akkreditierten Einrichtungen sind nicht absetzbar.

3 Der Antrag ist jährlich, am besten von 1.1. bis 28.2. zu stellen und gilt von März bis Februar des darauffolgenden Jahres. Genauere Informationen dazu bei der INPS „Informativa Assegno Unico e Universale per i figli“

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Energiesparmaßnahmen betreffen, bitten wir, zumindest jene Unterlagen **bis 15. Februar** abzugeben. Sollten einige Unterlagen noch nicht verfügbar sein, bitten wir, inzwischen die verfügbaren Unterlagen zu übermitteln und die fehlenden Unterlagen gegebenenfalls nachzureichen.

Wir bitten Sie, **die Belege dunkel einzuscannen, damit die Eckdaten und das Zahlungsdatum eindeutig ersichtlich ist**. Bitte **bezeichnen** Sie die **Dokumente** kurz und verständlich und halten bei der **Übermittlung der E-Mails** eine **Struktur** ein, **z.B.** folgende:

1. Allgemeine Unterlagen

1.1. die unterzeichnete, ausgefüllte **Aufstellung/Checkliste** (siehe Anhang)

Wird uns die beiliegende **Aufstellung** nicht bzw. unvollständig ausgefüllt zugeschickt, geben wir eventuell bereits vorhandene Daten/Informationen so wie in Ihrer Steuererklärung des Vorjahres an: dies betrifft v.a. den Familienstand, die zu Lasten lebenden Familienmitglieder und die Promillezuweisungen.

1.2. Allgemeine Unterlagen

2. die Dokumente betreffend die zu erklärende Einkommen (z.B. Mieten, CU,..)

3. die Dokumente betreffend abzugsfähige Aufwendungen nicht Immobilien betreffend samt jeweiligen Zahlungsbeleg.

3.1. ärztliche Leistungen

3.2. Versicherungen

3.3. Spenden

3.4. Andere absetzbare Aufwendungen NICHT Immobilien betreffend

4. die Dokumente betreffend abzugsfähige Aufwendungen Immobilien betreffend samt jeweiligen Zahlungsbeleg und weiteren Unterlagen.

4.1. Wiedergewinnungsarbeiten

usw.

5. Sonstiges

STEUEREINZAHLUNGEN

Eventuell geschuldete Steuern⁴ sind innerhalb **30.6.2024 – heuer 1.7.2024** - einzuzahlen, die Zahlungsfrist der Gemeindeimmobiliensteuern ist der **16.6.2024 – heuer 17.6.2024**.

Wir weisen darauf hin⁵, dass nur natürliche Personen ohne MwSt.-Position die Steuer- und Beitragszahlungen mit einem F24 ohne Verrechnungen auch in Papierform bei der Bank abgeben dürfen.

Ab dem 1.7.24 wird es nicht mehr möglich sein, auch nicht für natürliche Personen ohne MwSt.-Position, Zahlungen mit F24, in denen Guthaben gegenüber dem Steueramt oder Fürsorgeinstituten⁶ verrechnet werden, über die Zahlungsdienste von Banken und Postämtern, das sog. Homebanking, durchzuführen. Ab diesem Datum können F24 mit Verrechnungen daher ausschließlich über die Zahlungsdienste der Agentur für Einnahmen, also die Kanäle Fisconline/ENTRATEL, von allen Personen (mit und ohne MwSt.-Position) verwendet werden.

Ab dem 1.1.24⁷ kann die Verrechnung von INPS-Guthaben in beliebiger Höhe von Selbstständigen, die in die Verwaltungen der Handwerker und Kaufleute eingetragen sind, sowie von Freiberuflern, die in die Separatverwaltung INPS eingetragen sind, **erst ab dem zehnten Tag nach Einreichung der Einkommenssteuererklärung**, aus der das Guthaben hervorgeht, erfolgen.

4 **Fristen, die auf Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fallen, werden bis zum nächsten Werktag verlängert**

5 Art. 7-quater, Absatz 31, Gesetzesdekret Nr. 193/2016, umgewandelt Gesetz Nr. 225 vom 01.12.16, erschienen im staatlichen Amtsblatt Nr. 282 vom 02.12.16

6 Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Absätze 94-98

7 Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Absatz 97

Die Zahlung über die Plattform der Einnahmenagentur (Entratel und Fisconline) ist für alle Einzahlungen F24 anwendbar.

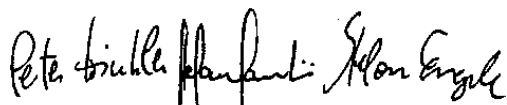
Die Zahlung über die Plattform der Banken (Homebanking) ist für alle Subjekte mit und ohne MwSt.-Position anwendbar, sofern Einzahlungen ohne Verrechnung von Guthaben getätigt werden.

Um ein Guthaben von mehr als 5.000 Euro verrechnen zu können⁸, muss ein Bestätigungsmerk beantragt werden⁹.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

Aufstellung der benötigten Unterlagen

Aufstellung der vermieteten Immobilien (falls zutreffend)

⁸ Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017

⁹ Stabilitätsgesetz 2014, Art. 1, Absatz 574

Aufstellung/Checkliste zum Vordruck Einkommen/2024 für 2023: Unterlagen/Informationen

Name		Telefon-Nr:	
		zu Hause:	
Ihre E-Mail Adresse		Büro:	
		Mobil:	
Zivilstand			
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> geschieden			
Angabe der Wohnsitzadresse (auch wenn gegenüber dem Vorjahr <u>nicht</u> verändert)			
Adresse:		Nr.:	PLZ: ORT:
bei Adressenänderung Angabe Datum:			
8 % der Einkommensteuer soll an <u>eine</u> der folgenden Einrichtungen gehen:			
<input type="checkbox"/> Staat <input type="checkbox"/> (*)	<input type="checkbox"/> Katholische Kirche	<input type="checkbox"/> Gemeinschaft der 7. Tages-Adventisten	
<input type="checkbox"/> Versammlungen Gottes in Italien	<input type="checkbox"/> Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen	<input type="checkbox"/> Evangelisch-lutherische Kirche in Italien	
<input type="checkbox"/> Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien	<input type="checkbox"/> Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa	<input type="checkbox"/> Apostolische Kirche in Italien	
<input type="checkbox"/> Bund der christlich-evangelischen Baptisten Italiens	<input type="checkbox"/> Italienische Buddhistische Union	<input type="checkbox"/> Italienische Hinduistische Union	
<input type="checkbox"/> Italienisches buddhistisches Institut Soka Gakkai (IBISG)	<input type="checkbox"/> Verein „Chiesa d’Inghilterra“ in Italien		
(*) ev.mit Angabe eines bestimmten Zwecks:	1- Welthunger, 2- Katastrophen, 3- Schulbau, 4- Flüchtlingshilfe, 5- Kulturgüter		
5 % der Einkommensteuer an <u>eine</u> der folg. Einrichtungen (Steuernummer angeben):			
<input type="checkbox"/> an Org. des Dritten Sektors + gemeinnützige Org. (Onlus), im RUNTS eingetragen Steuernummer: _____	<input type="checkbox"/> an Wissenschaftsforschung + Universitäten Steuernummer: _____	<input type="checkbox"/> für medizinische Forschung Steuernummer: _____	
<input type="checkbox"/> soziale Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde	<input type="checkbox"/> an Amateursportvereine Steuernummer: _____	<input type="checkbox"/> Unterstützung der Tätigkeiten im Bereich Landschafts- und Denkmalschutz Steuernummer: _____	
<input type="checkbox"/> Förderung der Schutzgebietsverwaltungen Steuernummer: _____			
2 % der Einkommensteuer an <u>eine</u> im Parlament vertretenen politischen Partei:			
Kodex der politischen Partei (laut veröffentlichter Tabelle): _____	Unterschrift: _____		

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Unterlagen bzw. Informationen.....	6
1.1 Zu Lasten lebende Personen.....	6
1.2 Angaben bei Immobilienbesitz.....	7
1.3 Meldung von Immobilien und Finanzvermögen im Ausland.....	7
2 Einkommen.....	9
2.1 Abhängige oder gleichgestellte Arbeit (Vordruck CU).....	9
2.2 Mieteinnahmen.....	9
2.3 Beteiligungen.....	11
2.4 Ausländische Einkommen.....	11
2.5 Andere Einkommen.....	11
3 Absetzbare Aufwendungen (nicht Immobilien betreffend).....	12
3.1 Ärztliche Leistungen.....	12
3.2 Versicherungen.....	13
3.3 Spenden.....	14
3.4 Passivzinsen.....	14
3.5 Aufwendungen für Kinder/Jugendliche und Ausbildung.....	15
3.6 Aufwendungen für bezahlte Mieten.....	15
3.7 Aufwendungen für Behinderte.....	16
3.8 Sonstige absetzbare Aufwendungen.....	16
4 Absetzbare Aufwendungen Immobilien betreffend.....	18
4.1 Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien (50%).....	18
4.1.1 Wiedergewinnungsarbeiten an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien (50%).....	18
4.2 Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten (50%).....	19
4.3 Meldung von Wiedergewinnungsarbeiten mit Energieeinsparung an die Energiebehörde ENEA.....	20
4.4 Grün-Bonus - „bonus verde“ (36%).....	20
4.5 Energiesparmaßnahmen (50-65%, 70/75%, 80/85%).....	20
4.5.1 Energiesparmaßnahmen an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien.....	21
4.6 Energiesparmaßnahmen – Superbonus (110%/90%).....	22
4.7 Bonus für Abbau architektonischer Barrieren (75%).....	23
5 Rückvergütungen.....	25
6 Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen.....	25
7 Steuerguthaben.....	25
8 Verwalter von Kondominien und Miteigentümer von „Kleinkondominien“ (Abschnitt AC).....	25
9 Betrifft nur Unternehmer und Freiberufler.....	25
10 Betrifft nur Unternehmer.....	25
11 Betrifft nur Freiberufler.....	26
12 Änderungen.....	26

1 Allgemeine Unterlagen bzw. Informationen

1.1 Zu Lasten lebende Personen

Steuernummer aller zu Lasten lebenden Personen mit Ausnahme der Kinder (Ehegatte und andere Berechtigte laut Anleitung EINKOMMEN/2024 für 2023)

Für diese unten angeführten Personen gilt die Einkommensschwelle von €2.840,51 und folgende Regeln:

1. Zusammenleben mit dem Steuerpflichtigen (diese Regel gilt nicht für den Ehegatten)
2. Erhalt von Unterhaltsbeihilfen vom Steuerpflichtigen, die nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultieren

Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder (z.B. Kinder auch nicht zusammenlebend, im In- bzw. Ausland lebend):

Ab **1.3.22** sind die Steuerabsetzbeträge für **Kinder** mit einem Alter bis zu 21 Jahren abgeschafft worden und dafür das Familiengeld eingeführt worden. Für den **Monat** des 21. Geburtstages wird noch das Familiengeld ausbezahlt.

Als zu Lasten lebend gelten Familienmitglieder **über 21 Jahren**, die 2023 **kein** Einkommen oder ein Einkommen bis zu € **2.840,51.- bzw. €4.000 brutto** erzielt haben. Je nach **Alter** ergibt sich folgende Einkommensschwelle:

- Alter 21-24 Jahre: die Einkommensschwelle um als zu Lasten zu gelten beträgt **€4.000**
- Alter ab 24 Jahre: die Einkommensschwelle um als zu Lasten zu gelten beträgt **€2.840,51.**

Wird die **Altersgrenze** von 24 Jahren während des Jahres überschritten, gilt die bestimmte Schwelle für das gesamte Jahr, unabhängig von Tag und Monat des Geburtstages¹⁰:

für das **gesamte** Jahr, in dem das 24. Lebensjahr erreicht wird, gilt die Einkommensschwelle von **€4.000** und in dem Jahr, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, gilt für das ganze Jahr die Schwelle von **€2.840,51** (Beispiel: 2023 -auch wenn 31.12.2023- 24. Geburtstag? 4.000€, dann 2024 = Jahr des 25. Geburtstag = € 2.840,51)

Anzahl der vor der definitiven Adoption zu Lasten lebenden Kinder, für welche KEINE Steuernummer angegeben werden kann; bitte Anzahl angeben: _____

Wenn Sie bei alleinigem oder gemeinsamen Sorgerecht den Absetzbetrag für ein zu Lasten lebendes Kind zu 100% beanspruchen, kreuzen Sie bitte die letzte Spalte „Sorgerecht zu 100%“ an.

Vor- und Nachname des Ehepartners (<u>immer</u> anzugeben)	Steuernummer (<u>immer</u> anzugeben)	Zu Lasten lebend?			
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Vor- und Nachname der Kinder - nur zu Lasten lebende Kinder anführen (Achtung: Einkommen bis zu € 4.000 bzw. € 2.840,51.- brutto) - wohnhaft im IN-und AUSLAND	Steuernummer (auch der im Ausland lebenden Kinder, die zu Lasten sind)	Prozentsatz zu Lasten lebend mehr als 50% kann nur bei dem Elternteil angegeben werden, der mehr Einkommen hat			Sorgerecht Abzug Absetzbetrag zu 100%
		<input type="checkbox"/> 100%	<input type="checkbox"/> 50%	<input type="checkbox"/> 0%	<input type="checkbox"/> 100%
		<input type="checkbox"/> 100%	<input type="checkbox"/> 50%	<input type="checkbox"/> 0%	<input type="checkbox"/> 100%
		<input type="checkbox"/> 100%	<input type="checkbox"/> 50%	<input type="checkbox"/> 0%	<input type="checkbox"/> 100%
		<input type="checkbox"/> 100%	<input type="checkbox"/> 50%	<input type="checkbox"/> 0%	<input type="checkbox"/> 100%
Vor- und Nachname (andere)	Steuernummer	Prozentsatz zu Lasten lebend			

¹⁰ wie von der Agentur der Einnahmen im Rahmen des Telefisco 2018 geklärt

		<input type="checkbox"/> 100%	<input type="checkbox"/> 50%	<input type="checkbox"/> 0%	
--	--	-------------------------------	------------------------------	-----------------------------	--

- im Falle von zu Lasten lebenden Kindern mit Behinderung steht ein höherer Absetzbetrag zu;
 Bitte legen Sie die Bescheinigung der Ärztekommision bei, aus der die Anerkennung der Behinderung im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 05.02.1992 Nr. 104 hervorgeht.

1.2 Angaben bei Immobilienbesitz

Katastrerauszug und Grundbuchauszug

Wichtig: Liegt ein aktueller Grundbuchauszug bzw. ein Katastrerauszug bereits in unserer Kanzlei auf, muss kein neuer besorgt werden.

Zur korrekten Berechnung der Immobiliensteuer **IMU¹¹/GIS¹²/IMIS¹³** auf **Baugrundstücke**, ist unbedingt die urbanistische Zweckbestimmung der Grundstücke bei der betreffenden Gemeinde anzufordern.

- Familiengut:** Haben Sie Immobilien oder andere in öffentlichen Registern verzeichnete Güter oder Wertpapiere zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie durch öffentliche Urkunde als **Familiengut** zweckbestimmt? JA NEIN
- Bestätigungen der **IMU/GIS/IMIS**-Einzahlungen für das Jahr 2023;
- Berechnung der **IMU/GIS/IMIS** pro Immobilieneinheit, sofern diese **nicht** von unserer Kanzlei vorgenommen wurde (bitte Aufstellung der Gemeinde, welche mit Posterlagscheinen geschickt wurde, beilegen/zusenden);
- Soll unsere Kanzlei die **IMU/GIS/IMIS** für Sie berechnen? JA NEIN

1.3 Meldung von Immobilien und Finanzvermögen im Ausland

- Im Ausland** gehaltene Vermögensgüter (**Finanzprodukte**, Bankkonten, Sparbücher und **Immobilien**) sind zu besteuern (**betrifft auch nackte Eigentümer**).

Die in Italien ansässigen natürlichen Personen müssen eine **Steuer auf den Wert** der im Ausland gehaltenen **Immobilien** (0,76% des Wertes) **und** Finanzprodukte (0,2% des Wertes) abführen. Als **Wert** der **Immobilie** gelten entweder der Katasterwert bei EU-Staaten/Staaten im Europäische Wirtschaftsraum (EWR) oder die Anschaffungskosten laut Kaufvertrag oder sonst der Marktwert; als Steuergrundlage beim **Finanzvermögen** gilt der Marktwert zum 31.12. oder die Unterlagen des Finanzvermittlers oder der Nominalwert oder die Rückerstattung. Bei einem Bankkonto bzw. Sparbuch ist eine Fixgebühr in Höhe von Euro 34,20 geschuldet. Wenn der **durchschnittliche jährliche Saldo** den Betrag von Euro 5.000 nicht überschreitet, ist die Fixgebühr nicht geschuldet.

- Besitz im bzw. Transfer ins **Ausland** von Vermögensgütern? JA NEIN
Beispiele: Immobilien, Grundstücke, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Yachten, Fahrzeuge, Beteiligungen, im Ausland abgeschlossene Lebensversicherungen, Bankkonten, Sparbücher, Wertpapiere, usw.
Wichtig: ausländische Bankkonten sind auch dann anzugeben, wenn ein Subjekt **die Vollmacht zur Behebung** hat;
- Unterlagen über die im Ausland bezahlte Vermögenssteuer, welche eventuell verrechnet werden kann, sofern ausreichend dokumentiert:;
Sollten Sie verschiedene Vermögensgüter im Ausland halten, sprechen Sie bitte in unserer Kanzlei vor.

11 Imposta Municipale Unica

12 eingeführt von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol mit Landesgesetz Nr. 3 vom 23.4.14, welche ab 2014 in der Provinz Bozen die Gemeindeimmobiliensteuer "IMU" und auch die Steuer für unteilbare Dienste "TASI" ersetzt; letztere wurde 2020 abgeschafft.

13 eingeführt von der Autonomen Provinz Trient mit Landesgesetz Nr. 14 vom 30.12.14, welche ab 2015 in der Provinz Trient die Gemeindeimmobiliensteuer "IMU" und auch die Steuer für unteilbare Dienste "TASI" ersetzt; letztere wurde 2020 abgeschafft.

2 Einkommen

Wir weisen darauf hin, dass unter Punkt 2 die wichtigsten im Vordruck „EINKOMMEN“ zu erklärenden Einkommen angeführt sind. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Anleitungen¹⁴ für die Abfassung des Vordruckes „EINKOMMEN“/2024 (Besteuerungszeitraum 2023).

2.1 Abhängige oder gleichgestellte Arbeit (Vordruck CU)

Achtung: Haben Sie gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse / Renten / Einkommen, so sind Sie verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben, sofern der Steuerausgleich nicht auf das gesamte Einkommen vorgenommen wurde.

- Bestätigung über Einkommen aus abhängiger Arbeit und gleichgestellten (CU);
- Bestätigung über Einkommen aus Renten (CU);
- Bestätigung über Einkommen aus freier Mitarbeit (CU)
- Bestätigung über Einkommen aus freier Mitarbeit bei Sportvereinen
 - Ist bei Beendigung der freien Mitarbeit eine Abfertigung vorgesehen?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein;
-----------------------------	--------------------------------
- Arbeitslosenunterstützung;
- INAIL Tagegelder;
- Studienstipendien;
- Sitzungsgelder;
- Verwalterentgelte.

2.2 Mieteinnahmen

Wichtig: Bitte teilen Sie diesbezügliche Änderungen umgehend schriftlich mit, da deren Erfassung für die korrekte Abfassung der Steuererklärung für 2023 und – sofern gewünscht - für die Berechnung der Gemeindeimmobiliensteuer für 2024 erforderlich ist.

- Aufstellung der Mieteinnahmen 2023 pro Immobilieneinheit; wir legen diesem Rundschreiben eine **Aufstellung der vermieteten Immobilien** bei¹⁵, sofern dies zutrifft.
Diese Liste ist zu überprüfen, mit dem Namen des Mieters und den Registrierdaten (z.B. Amt Bozen, registriert am 1.7.2018 unter Nr. 3/2980) des Vertrages (Spalte "locatario") zu ergänzen.
Nicht registrierte Verträge mit Laufzeit unter 30 Tagen sind hingegen unter der Spalte "Contratti non sup. 30 gg." als solche zu kennzeichnen.
Die Liste ist auch mit den **Mieten** des Kalenderjahres **2023** zu vervollständigen, wobei die Jahresmiete wie folgt einzutragen ist:
 - **entweder** unter der Spalte „cedolare“, wenn für die Ersatzsteuer auf die Mieteinnahmen¹⁶ (sog. „cedolare secca“) optiert worden ist
 - **oder** unter der Spalte "Irpef/Ires", wenn die ordentliche, progressive Einkommenssteuer anzuwenden ist.
 Wenn sich im Laufe des Jahres die **Verwendung der Immobilie** (z.B. Hauptwohnung, zur Verfügung gehaltene bzw. vermietete Immobilie usw.) ändert, muss diese Tatsache **für jede Immobilieneinheit mit Angabe des Zeitraumes** auf der Tabelle vermerkt werden (z.B. Immobilie Nr. 1,00: vermietet mit begünstigtem Mietvertrag (ordentliche Steuer) von 01.01.2023- 30.06.2023; leerstehend von 01.07.2023 – 31.08.2023; vermietet mit begünstigtem Mietvertrag (Ersatzsteuer) von 01.09.2023- 31.12.2023).

Bitte beilegen (sofern sämtliche Dokumente nicht bereits in unserer Kanzlei aufliegen):

¹⁴ Agenzia delle entrate - cittadini – dichiarazioni – REDDITI PF – modello e istruzioni

¹⁵ Lista affitti fabbricati

¹⁶ Art. 3 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 23 vom 14. März 2011

- Kopie des **Einschreibebriefes** an den Mieter samt **Einschreibebestätigung** mit der **Option für die Ersatzsteuer** auf Mieterträge von Wohnimmobilien¹⁷; ein eigener Einschreibebrief ist bei der Erstregistrierung, in einem Folgejahr und bei einer Verlängerung immer dann notwendig, wenn nicht **im Vertrag selbst** ausdrücklich eine Klausel mit der **Option für die Ersatzsteuer** angeführt ist.

Der **Einschreibebrief** muss dem Mieter geschickt werden und zwar **VOR** Abgabe bzw. Versand des Vordruckes **RLI** an die Agentur der Einnahmen mit der Erstregistrierung bzw. Verlängerung des Vertrages. In einem Folgejahr muss der Einschreibebrief an den Mieter innerhalb der Frist versendet werden, die für die Zahlung der jährlichen Registersteuer vorgesehen ist und muss wiederum **VOR** Abgabe bzw. Versand des RLI erfolgen. **Der Einschreibebrief ist dem Mieter bei jeder Verlängerung erneut zu schicken.**

- Kopie des 2023 und/oder 2024 abgegebenen Vordruckes **RLI**¹⁸ samt Abgabebestätigung, auf der der Eintragungskode („codice identificativo del contratto“) des Vertrages vermerkt ist bzw. dessen Registrierdaten bestehend aus folgenden Angaben: Amt, Jahr, Serie und Nummer;
- Kopie des **registrierten Mietvertrages** mit Angabe der Registrierdaten.

- Für vermietete Gebäude in Zonen mit Wohnungsnot, und bei Anwendung von **begünstigten Mietverträgen**¹⁹, kann ein zusätzlicher Abschlag von 30% auf die Mieteinnahmen beansprucht werden. Hierfür benötigen wir eine

- Kopie des registrierten Mietvertrages mit Angabe der Registrierdaten;
- Angabe des Jahres, in welchem die ICI/IMU/GIS/IMIS-Erklärung für die Immobilieneinheit eingereicht wurde;
- Kopie der **Bescheinigung**²⁰ von Seiten des Mieter- oder der Vermieterverbandes, die das Gebietsabkommen unterzeichnet haben, sofern das jeweilige Gebietsabkommen dieses Bescheinigungsverfahren vorschreibt.

- Angabe von Baueinheiten unter **Denkmalsschutz** bzw. **konventionierte Baueinheiten**:
(bitte Grundbuchsauszug beilegen):

	Katastralge- meinde (KG)	Baupar- zelle (Bp.)	Bauein- heit (BE)	nicht vermietet: Hauptwohnung/Nutzu ngsleihe/Anderes	vermietet: Angabe Jahresmiete €
Denkmalsschutz				<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____
konventioniert				<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____

- Mieteinkommen aus Liegenschaften im **Ausland** und die dort bezahlten Steuern:

- Angabe des ausländischen Staates:
- Angabe der Jahresmiete:
- Angabe der im **Ausland** bezahlten Steuern:

2.3 Beteiligungen

- bei Beteiligungen an einfachen Gesellschaften:

17 im Sinne des Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431/1998

18 Vordruck mit der Bezeichnung „Registrazione Locazioni Immobili“ (RLI – Registrierung von Immobilienvermietungen) ab 01.04.14

19 gemäß Gesetz Nr. 431 vom 9.12.1998

20 Für **Mietverträge in Südtirol** siehe unser Rundschreiben Nr. 19 vom 23.02.19 und Rundschreiben Nr.45 vom 09.04.20: **Seit 01.01.19** können Steuerbegünstigungen betreffend **begünstigte Mietverträge** für Wohnungen in der **Gemeinde Bozen** nur in Anspruch genommen werden, wenn der wirtschaftliche und formelle Inhalt des Vertrages **vor** der Erstregistrierung bei der Agentur der Einnahmen vom Verband der Hauseigentümer oder von einer Mietschutzorganisation bescheinigt wird. **Seit 01.02.20** gilt dasselbe für Steuerbegünstigungen betreffend **begünstigte Mietverträge für Wohnungen in den Gemeinden Meran, Lana, Leifers, Eppan und Algund.**

Für Mietverträge außerhalb Südtirols: Da das Ministerialdekret vom 16.1.17 (Art. 1, Absatz 8 folgende) für Mietverträge bindend ist, die ab 31.3.17 abgeschlossen wurden, muss vor Abfassung eines neuen Vertrages überprüft werden, ob in der Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, ab 31.3.17 eine neues Gebietsabkommen in Kraft getreten ist und welche Vorschriften es beinhaltet.

- in der Landwirtschaft: Grundkatasterauszug, wenn die Gesellschaft Eigentümer der Liegenschaft ist und Quote der Beteiligung;
- Beteiligung mit eigener Arbeitsleistung;
- Bestätigung über die 2023 ausgeschütteten Gewinne, sofern es sich um qualifizierte Beteiligungen handelt²¹;
- Beteiligungen an Personengesellschaften oder Familienbetrieben, sofern dieses nicht von unserer Kanzlei erstellt wird.
- Mehrerlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen.

2.4 Ausländische Einkommen

Wichtig: der Besitz von Immobilien, Finanzprodukten, Bankkonten oder Sparbücher im Ausland muss in der Steuererklärung „Einkommen“ angeführt werden²²

- Einkommen, die im Ausland erzielt wurden und die dort bezahlten Steuern (z. B. **ausländische Renten, ausländische erhaltene Wohnungsmieten**);
- Kryptowährungen, die zum 31.12.2022 gehaltenen wurden²³;
- Wurden 2023 Geldbeträge oder Wertpapiere** ohne inländischen Vermittler (Bank, Anlageberater u.ä.) ins Ausland transferiert oder werden dort gehalten, müssen diese in der Steuererklärung angeführt werden.

2.5 Andere Einkommen

- Bestätigungen oder Aufstellung über die 2023 **erhaltenen** Alimente;
- Bescheinigungen über die 2023 erhaltenen Vergütungen für gelegentliche freiberufliche Tätigkeiten;
- Bescheinigungen über die 2023 erhaltenen Vergütungen von Amateursportvereinen;
- Wurden Ihnen 2023 Gegenstände, die auf den Namen von Gesellschaften lauten, zur Nutzung überlassen?
Wenn ja, Angabe des steuerpflichtigen sonstigen Ertrages für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert und dem für die Nutzung gezahlten Entgelt: Euro _____;
- Vergütungen einer Photovoltaikanlage für private Zwecke, sofern es sich
 - um Stromverkauf mit Mindestausgleich (sog. „ritiro dedicato“) handelt, d.h. Verkauf des produzierten Photovoltaikstromes an die GSE zu einem garantierten Mindestausgleich bzw.
 - um vom GSE an die Benutzer ausgezahlten Überschüsse („eccedenze liquidate per scambio sul posto“) handelt.

Achtung: Eigenverbrauch und der Beitrag für Energietausch (sog. „contributo in conto scambio sul posto“) sind **nicht** zu erklären. Beim so genannten Energietausch handelt es sich um eine Konvention mit dem Energiedienstleister GSE (gestore servizi energetici). Der Energietausch ermöglicht die Einspeisung des überschüssigen, nicht unmittelbar verbrauchten Photovoltaikstromes in das öffentliche Stromnetz. Für diese Einspeisung erhält der Photovoltaikbesitzer eine Vergütung. Der Beitrag hat keine steuerliche Relevanz, während die an die Benutzer ausgezahlten Überschüsse ein anderes Einkommen darstellen.

- Bestätigung über sonstige Einkommen.**

21 2% bzw. 5% bei an der Börse quotierten Gesellschaften oder 20% bzw. 25% bei nicht quotierten Gesellschaften

22 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 43/E vom 10.10.09

23 gemäß Art. 1, Absatz 129, Haushaltsgesetz 2023 – Gesetz Nr. 197 vom 29.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 29.12.2022 – S.O.43

3 Absetzbare Aufwendungen (nicht Immobilien betreffend)

Wir weisen darauf hin, dass unter Punkt 3 und 4 die wichtigsten absetzbaren Aufwendungen angeführt sind. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Anleitungen²⁴ für die Abfassung des Vordruckes „Einkommen“/2024 (Besteuerungszeitraum 2023).

Die angeführten Aufwendungen sind **nur absetzbar**²⁵, sofern sie im Kalenderjahr **2023 mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt** wurden und dies **eindeutig** aus dem **beigelegten Zahlungsbeleg** hervorgeht²⁶.

Wir erinnern, dass seit 1.1.23²⁷ grundsätzlich alle Zahlungen über 4.999,99€ nur mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln zu bezahlen sind.

Sollte der erforderliche Zahlungsbeleg nicht beiliegen, kann man die Aufwendung nicht absetzen.

Ab 2020 stehen die Absetzbeträge, **welche vom Artikel 15 des TUIR (Absetzbetrag in Höhe von 19%, von 26% oder Pauschalbetrag) vorgesehen sind**, wie folgt zu:

- zur Gänze, wenn das Gesamteinkommen 120.000 Euro nicht überschreitet;
- in abnehmendem²⁸ Maße für Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen von mehr als 120.000 € bis zu 240.000 € und
- kein Absetzbetrag/Abzug für Steuerpflichtige, wenn das Gesamteinkommen 240.000 Euro übersteigt.

Der Absetzbetrag/Abzug steht - unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens - immer in voller Höhe²⁹ für Passivzinsen³⁰ und Sanitärausgaben³¹.

Sollten **Bonuse** (z.B. Transportbonus, Vista-Bonus, Bonus Kinderkrippe, ..) oder **Beiträge gewährt** worden sein, können **entweder** nur die zu Lasten gebliebenen Spesen geltend gemacht werden **oder** gar keine Spesen:

Rückvergütung Bonus/Beitrag für _____: bitte Unterlagen beilegen.

3.1 Ärztliche Leistungen

Wichtig: eventuelle Beiträge von absetzbaren Versicherungen oder von der Sanitätseinheit oder von Körperschaften für wechselseitige Unterstützung (z.B. EMVA) zur Abdeckung der Aufwendungen für ärztliche Leistungen (**erhaltene Rückvergütungen**) müssen ebenfalls beigelegt werden. Werden **keine** Belege für eventuell erhaltene **Rückvergütungen beigelegt**, werden die Aufwendungen für ärztliche Leistungen zu **100% abgezogen**.

Sollen die abgegebenen **Dokumente für die Kinder** (Arztrechnungen oder andere Abzüge für die Kinder) in dieser Erklärung nur zu 50% abgezogen werden, da der Ehepartner in seiner Erklärung von denselben Belegen auch 50% abzieht, dann schreiben Sie auf das betreffende Dokument „50%“; wenn **keine Angabe** auf dem Dokument gemacht wird, wird der zustehende Betrag zu 100% in der zu erstellenden Erklärung abgezogen. Wir weisen darauf hin, dass Arztrechnungen nur ab einem Gesamtbetrag pro Jahr von € 129,11.- abgezogen werden können und es darum vorteilhafter ist, dass diese Dokumente von **einem** Ehepartner zu **100%** abgezogen werden!

Facharzt-, Klinik-, Optikerrechnungen (auch für Transplantationen), die 2023 bezahlt wurden. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Arztkosten nur ab einem Gesamtbetrag pro

24 Agenzia delle entrate - cittadini – dichiarazioni – REDDITI PF – modello e istruzioni

25 siehe unser Rundschreiben Nr. 17 vom 5.2.21 Punkt 1

26 Innerhalb der Obergrenze 1.999,99€ können weiterhin mit Bargeld bezahlt werden: Arzneimittel, Medizinprodukte und medizinische Leistungen in öffentlichen oder beim Nationalen Gesundheitsdienst akkreditierten Einrichtungen; mit Bargeld bezahlte Leistungen in privaten oder beim Nationalen Gesundheitsdienst nicht akkreditierten Einrichtungen sind nicht absetzbar.

27 gemäß Art. 1, Absatz 384, Haushaltsgesetz 2023 – Gesetz Nr. 197 vom 29.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 29.12.2022 – S.O.43

28 für den Teil, der dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 240.000 Euro, abzüglich des Gesamteinkommens, und dem Betrag von 120.000 Euro entspricht, wenn das Gesamteinkommen 120.000 Euro übersteigt.

29 Art. 15, Absatz 1, Buchstabe c) des TUIR

30 Steuerabsetzbeträge für die im Art.15 des TUIR (VPR vom 22.12.1986 Nr. 917) genannten Ausgaben und Aufwendungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Absatz 1-ter genannten Aufwendungen

31 Art. 15, Absatz 3-quater des TUIR

Jahr von € 129,11.- abgesetzt werden können;

Seit **01.01.2008** ist es nicht mehr erlaubt, Kassenbelege in Abzug zu bringen, auf denen die Steuernummer händisch vermerkt ist (bitte solche Belege **nicht** beilegen).

Seit **01.01.2010** sind Medikamente nur absetzbar, wenn auf dem Kassenbeleg die Art (Codice AIC) und Menge des gekauften Medikamentes sowie die Steuernummer des Empfängers angeführt sind.

- Wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres 2023 getragenen Arztspesen 15.493,71 Euro überschreitet, kann der Absetzbetrag in vier gleich bleibende Jahresquoten aufgeteilt werden.
 - ankreuzen - falls zutreffend - , wenn eine Aufteilung des Steuerabzuges auf 4 gleich bleibende Raten gewünscht wird;
- Spesen für die Hauspflege von pflegebedürftigen Personen bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 2.100,00.-, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen 40.000,00.- Euro nicht übersteigt (Steuerersparnis bis zu 399,00 Euro). Die Pflegebedürftigkeit muss aus einem ärztlichen Zeugnis - bitte beilegen - hervorgehen.
- Veterinärspesen** für Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden: wir weisen darauf hin, dass diese Aufwendungen nur ab einem Gesamtbetrag pro Jahr von € 129,11.- und bis zu einem Höchstbetrag von € 550,00.- abgezogen werden können (Steuerersparnis: 19% auf 420,89€ bzw. 80,00 €);
- erhaltene Rückvergütungen** von absetzbaren Versicherungen oder von der Sanitätseinheit oder von Körperschaften für wechselseitige Unterstützung (z.B. EMVA) für ärztliche Leistungen.

3.2 Versicherungen

Wichtig: Bitte lassen Sie sich eine Bescheinigung der Versicherung ausstellen, aus welcher hervorgeht, wie viel von der bezahlten Prämie steuerlich absetzbar ist. Die Versicherungen stellen die diesbezüglichen Bescheinigungen in der Regel erst ab März des laufenden Jahres aus.

- Bescheinigung **Unfallversicherungen**, die 2023 bezahlt wurden, deren Policen vor dem 31.12.2000 abgeschlossen wurden (absetzbar ist maximal 19% von 530,00.- Euro, d.h. Euro 101,00);
- Bescheinigung **Lebensversicherungen**, die 2023 bezahlt wurden, deren Policen vor dem 31.12.2000 abgeschlossen wurden (absetzbar ist maximal 19% von 530,00.- Euro, d.h. Euro 101,00);
- Bescheinigung **Ablebensversicherung** (Todesfallrisiko) oder **Versicherung gegen bleibende Invalidität** (nicht unter 5%) abgeschlossen ab 01.01.2001, die 2023 bezahlt wurden (absetzbar ist maximal 19% von 530,00.- Euro, d.h. Euro 101,00);
- Bescheinigung **Pflegeversicherung** zur Absicherung der **Betreuungsbedürftigkeit** bei den gewöhnlichen und täglichen Verrichtungen des Lebens, unter der Voraussetzung, dass die Versicherungsgesellschaft keine Rücktrittsmöglichkeit besitzt, abgeschlossen ab 01.01.2001, die 2023 bezahlt wurden (absetzbar ist maximal 19% von 1.291,14.- Euro, d.h. Euro 245,00, allerdings **gekürzt** um die eventuell geltend gemachten Prämien für die **Ablebensversicherung** (Todesfallrisiko) oder die **Versicherung gegen bleibende Invalidität**);
Hinweis: Gehen die verschiedenen Prämienbestandteile **eindeutig** aus dem beigelegten Belegen hervor, kann das höhere Limit berücksichtigt werden, ansonsten werden wir das niedrigere Limit von Euro 530,00 bei der Berechnung anwenden;
- Bescheinigung **Versicherung gegen Unwetterschäden und Naturkatastrophen auf Wohngebäuden:** die Versicherung muss **ab 1.1.2018 abgeschlossen** und die Prämie 2023 bezahlt worden sein;
- Bescheinigung Krankenversicherung an wechselseitige Vereine (z.B. Mitgliedsbeitrag EMVA), die 2023 bezahlt wurden (absetzbar ist maximal 19% von 1.300,00.- Euro, d.h. Euro 247,00);

- Zahlungen an Pensionsfonds, die im Jahr 2023 durchgeführt wurden;
- Bescheinigung über freiwillige Weiterzahlung einer vorherigen Pflichtversicherung, Nachkauf der Studienjahre, Zusammenlegung von Versicherungszeiten (auch von zu Lasten lebenden Familienmitgliedern); **bei Ratenzahlung bitte die Zinsberechnung beilegen:** absetzbar sind die bezahlten Beiträge, **nicht** aber die in den Raten **enthaltenen Zinsen**;
- Bescheinigung über die Einzahlung von Pflichtbeiträgen für Hausangestellte und Pflegepersonal (max. 1.549,37 Euro);
Wichtig: Für die Berechnung der Absetzbarkeit müssen die im Trimester **geleisteten Arbeitsstunden** aus der Dokumentation hervorgehen.
- Steuerzahlkarten betreffend Pflichtbeiträge, die 2023 bezahlt wurden:
 - an Freiberuflerkassen
 - an Konsortien mit Zwangsmitgliedschaft;
- Einzahlungsabschnitte INPS - Pflichtversicherung, die 2023 bezahlt wurden;
 - Einzahlungsbescheinigung eventueller INPS – Nachzahlungen.

3.3 Spenden

Wichtig: für die Absetzbarkeit der Spende **muss** auch der **Bankbeleg** bzw. **Posterlagschein** beigelegt werden (ohne diese ist die Spende nicht absetzbar)

- Bestätigungen über Spenden an die Kirche (DIUK u. Pfarrei), die 2023 bezahlt wurden;
- Bestätigungen über Spenden an Länder der Dritten Welt, die 2023 bezahlt wurden;
- Bestätigungen über Spenden an Sportvereine, die 2023 bezahlt wurden;
- Bestätigungen über Spenden an die Biennale von Venedig, die 2023 bezahlt wurden;
- Bescheinigungen über die im Jahr 2023 geleisteten freiwilligen Spenden an Parteien;
- Bestätigungen über die im Jahr 2023 geleisteten Spenden an nicht gewinnorientierte Einrichtungen von sozialem Interesse (ONLUS);
- Bestätigungen über die im Jahr 2023 geleisteten Spenden zur Finanzierung der Forschung³²;
- Bestätigungen über die im Jahr 2023 geleisteten Spenden an Schulen für technologische Innovation, Schulbau oder Ausbau der Ausbildung.

3.4 Passivzinsen

Bestätigungen über die 2023 bezahlten Passivzinsen betreffend:

- Hypothekendarlehen zum **Kauf** der Hauptwohnung (max. 4.000,00 Euro/Steuerersparnis bis zu 760,00 Euro); Ist das Darlehen höher als der Kaufpreis, sind die Passivzinsen entsprechend reduziert absetzbar.
Bitte beilegen:
 - Kopie Darlehensvertrag
 - Kopie Kaufvertrag (inklusive der Honorarnote des Notars, wenn 2023 bezahlt);
- Darlehen abgeschlossen im Jahr 1997 für Wiedergewinnungsarbeiten;
- landwirtschaftliche Darlehen (Zinsen aus Agrarkrediten können max. in Höhe der erklärten Katastererträge abgesetzt werden);
- Darlehen für den **Bau** der Hauptwohnung (max. 2.582,28 €/Steuerersparnis bis zu 491 €)
 - Kopie des Darlehensvertrages
 - gesamte Baukosten Euro
- Wichtig:** eventuelle **öffentliche Beiträge** zur Abdeckung dieser Passivzinsen müssen auch beigelegt werden.

3.5 Aufwendungen für Kinder/Jugendliche und Ausbildung

- Einschreibgebühren an staatlichen, privaten und ausländischen Universitäten, die 2023 be-

zahlt wurden;

Für die Abzugsfähigkeit der Einschreibgebühren an **nicht staatlichen/privaten**³³ Universitäten in Italien wird vom Unterrichtsministerium alljährlich innerhalb 31.12 eine Obergrenze festgelegt.

Für die Abzugsfähigkeit der Einschreibgebühren an **ausländischen** Universitäten muss auf die dem eigenen Wohnsitz in Italien nächstgelegene Universität mit demselben oder ähnlichen Fachbereich Bezug genommen werden. Für Südtiroler Studenten gelten somit die Schwellen für Unis in Norditalien.

Bitte legen Sie die Ihrer Fakultät entsprechende Dokumentation bei.

- Belege über die 2023 bezahlten Spesen für den Besuch von Kindergärten, Grund-, Mittel- und Oberschulen bzw. für die Schulmensa in Grund-, Mittel- und Oberschüler bis zu einem Betrag von jährlich Euro 800,00.- pro Kind/Student (Steuerersparnis bis zu 152,00 Euro);
- Einschreibgebühren und Spesen für den **Besuch von anerkannten**³⁴ **Musikschulen und Konservatorien** für Kinder/Jugendliche von 5 bis zu 18 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00.- Euro pro Kind, **sofern das Gesamteinkommen den Betrag von 36.000 Euro nicht übersteigt** (Steuerersparnis bis zu 190,00 Euro).
- Spesen der Eltern für Kinderkrippe³⁵ (für Kinder von 3 Monaten bis 3 Jahre) bis zu einem Betrag von jährlich Euro 632,00.- pro Kind (Steuerersparnis bis zu 120,00 Euro);

Wichtig:

Sollte von der NISF/INPS für ein Kind wegen schweren chronischen Erkrankungen oder für den Besuch des Kinderhortes ein Beitrag („Bonus asilo nido“³⁶) gewährt worden sein, so können keine weiteren Spesen für Kinderkrippe von den Eltern geltend gemacht werden.

Werden **keine** Belege betreffend eines eventuell erhaltenen **Beitrages beigelegt, werden die Aufwendungen für die Kinderkrippe zu 100% in der Steuererklärung abgezogen.**

- Einschreibgebühren für **Amateursportvereine** für Kinder/Jugendliche von 5 bis zu 18 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 210,00.- Euro pro Kind (Steuerersparnis bis zu 40,00 Euro).

3.6 Aufwendungen für bezahlte Mieten

Wichtig: Sofern nicht bereits in unserer Kanzlei aufliegend bitte Kopie des **registrierten** Mietvertrages beilegen, aus dem die Registrierdaten ersichtlich sind, **inklusive der letzten bezahlten Registergebühr – sofern geschuldet- und des zuletzt bei der Agentur der Einnahmen abgegebenen Modells RLI**

- Abzug für die gemietete Hauptwohnung: Dieser steht nur zu, wenn das Gesamteinkommen kleiner als € 30.987,41.- ist. Wenn ein von einer Mietschutzorganisation unterzeichnetes **Bescheinigungsmodell** vorgelegt wird, steht der Abzug in erhöhter Form zu.
- Abzug für die gemietete Wohnung bzw. Teil derselben durch Jugendliche zwischen 20 und 31 Jahren (sofern 31 Jahre bei Vertragsabschluss nicht vollendet)³⁷, in die der Wohnsitz verlegt wird: Dieser steht nur in den ersten 4 Jahren ab Abschluss des Vertrages zu und nur dann wenn das Gesamteinkommen kleiner als € 15.493,71.- ist.
- Abzug für die gemietete Hauptwohnung durch Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln: der Absetzbetrag steht nur in den ersten 3 Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu.
- Abzug für die Wohnungsmiete für Universitätsstudenten, sofern der Studienort mindestens 100 km vom Wohnsitz entfernt befindet, auf jeden Fall in einer anderen Provinz: max. 2.633,00 Euro Miete/Steuerersparnis bis zu 500,00 Euro (ab 01.01.2012 sind bezahlte Mie-

33 Art. 15, Abs.1, Buchstabe e) EEST; Für die Abzugsfähigkeit der Einschreibgebühren veröffentlicht das Unterrichtsministerium (MUIR) jährlich innerhalb 31.12 eine Tabelle mit den zulässigen Obergrenzen. Diese Tabelle ist nach Studiengang gegliedert und sieht eine Aufteilung der Universitäten zwischen Norden, Mitte und Süden/Inseln vor. Für 21 hat das Ministerium die entsprechende Tabelle mit Dekret des Unterrichtsministeriums vom 23.12.21 Nr.1324/21 festgelegt (veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt vom 7.2.22 Nr. 31)

34 gemäß Gesetz Nr. 508 vom 21.12.1999

35 Art.2, Absatz 6, Gesetz Nr. 203 von 2008

36 Art.1, Absatz 355, Gesetz Nr. 232 von 2016

37 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 01.04.22 Punkt 5 Seite 12

ten in anderen EU-Mitgliedsstaaten absetzbar)³⁸; Abzug bei Untervermietung ist nicht möglich.

- Absetzbetrag für Miete von landwirtschaftlichen Grundstücken von Seiten von Selbstbauern und bauernversicherten Junglandwirten, die unter 35 Jahre alt sind (maximale Steuerersparnis bis zu 1.200 Euro).

3.7 Aufwendungen für Behinderte

- Bitte legen Sie die Bescheinigung der Ärztekommision bei, aus der die Anerkennung der Behinderung im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 05.02.1992 Nr. 104 hervorgeht.
- Spesenbelege für die Anpassung und den Kauf der Fahrzeuge, für Fortbewegungsmittel und technische Hilfsmittel von Behinderten;
 - ankreuzen - falls zutreffend - , wenn eine Aufteilung des Steuerabzuges auf 4 gleich bleibende Raten gewünscht wird;
- Spesen für allgemeine ärztliche Leistungen und für die spezifische Pflege von Behinderten;
- Bescheinigung von Versicherungspolice, die auf den Schutz von Menschen mit schweren Behinderungen ausgerichtet sind und 2023 bezahlt wurden (absetzbar ist maximal 19% von 750,00.- Euro, d.h. Euro 142,50, allerdings **gekürzt** um die eventuell geltend gemachten Prämien für die **Ablebensversicherung** (Todesfallrisiko) oder die **Versicherung gegen bleibende Invalidität**);
- Spesen für den Ankauf (Gesamtbetrag absetzbar) und für den Unterhalt (Pauschalabzug von 1.000 Euro) von Blindenhunden;
 - ankreuzen - falls zutreffend - , wenn für die Spesen des Ankaufes eine Aufteilung des Steuerabzuges auf 4 gleich bleibende Raten gewünscht wird;
- Spesen von Gehörlosen für Übersetzungsdienstleistungen.

3.8 Sonstige absetzbare Aufwendungen

- Rechnungen und Quittungen über **Beerdigungskosten** infolge des Ablebens von Personen unabhängig von einem Verwandtschaftsverhältnis, die 2023 bezahlt wurden (bis zu einem Höchstbetrag von 1.550 Euro für jeden Todesfall);
- Abonnements öffentlicher Verkehrsmittel** (max. 250,00 Euro/Steuerersparnis bis zu 47,50 Euro): eine Bestätigung über den 2023 insgesamt bezahlten Betrag kann unter https://www.sii.bz.it/suedtirolpass_beantragen/index.php?page=expense_reports.request (Öffentlicher Nahverkehr: Abo-Spesen 20xx steuerlich absetzbar) heruntergeladen werden; bitte legen Sie diesen Beleg bei;

Wichtig:

Sollte der Transportbonus von bis zu 60 Euro gewährt worden sein, so können nur die zu Lasten gebliebenen Spesen geltend gemacht werden.

Werden **keine** Belege betreffend eines eventuell erhaltenen **Beitrages beigelegt, werden die Abo-Aufwendungen zu 100% in der Steuererklärung abgezogen.**

- Belege über die 2023 **bezahlten** Alimente an den getrennten oder geschiedenen Ehepartner:
 - Kopie der entsprechenden gerichtlichen Verfügung
 - Steuernummer des/der Begünstigten:
 Davon ausgeschlossen sind Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder infolge einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung der Ehe.
- Rechnungen betreffend Sanierung von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen und die 2023 bezahlt wurden (beizulegen ist die Ersatzerklärung des Notariatsaktes im Sinne des Art. 47 VPR Nr. 445/2000, welche beim Kulturministerium „Ministero per i beni e le attività culturali“ --Via del Collegio Romano, 27 - 00186 Roma; tel. 06.6723.2980; email: urp@beniculturali.it -- eingereicht worden ist und die Angabe der Höhe und Notwendigkeit

38 Europagesetz C-4059 SWZ 2.9.11; Europagesetz 2010 Nr.217 vom 15.12.11 Art.16; Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 18/E vom 6.5.2016, Punkt 2.2; absetzbar sind somit auch bezahlte Mieten in anderen EU-Mitgliedsstaaten und in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit denen ein Informationsaustausch möglich ist.

der tatsächlich getätigten, absetzbaren Auslagen zur Erhaltung von Gütern mit geschichtlichem, künstlerischem und erhaltenswertem Wert beinhaltet ODER die Bescheinigung und Genehmigung von Seiten des Denkmalamtes);

Dieser Abzug kann mit dem Abzug für Wiedergewinnungsarbeiten gleichzeitig angewandt werden, wird allerdings dann um 50%³⁹ verringert;

- Steuerbonus für den **Ankauf bis zum 31.12.23 von neuen Wohnungen der Energieklassen A oder B** direkt vom Bauträger (50% der gezahlten MwSt. kann in 10 Jahren von der Einkommenssteuer abgezogen werden)⁴⁰; es sind keine Einschränkungen in Bezug auf Kaufpreis, Anzahl oder Verwendung der Wohnungen vorgesehen.
- Rechnung von Immobilienmaklern für die Vermittlung zum **Kauf** der Hauptwohnung (max. 1.000,00 Euro/Steuerersparnis bis zu 190,00 Euro).

39 Anleitungen zum Vordruck EINKOMMEN/Feld RP

40 Haushaltsgesetz 2023 - Gesetz Nr. 197 vom 29.12.22 veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt Nr. 303 vom 29.12.22; Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 18.5.2016, Punkt 10 und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 8.4.2016, Punkt 7.1

4 Absetzbare Aufwendungen Immobilien betreffend

4.1 Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien (50%)

- Sofern die Begünstigungen „Erhalt Landesbeitrag“ und „Abzug in der Steuererklärung“ **kumulierbar** sind, darf der **Betrag der anerkannten Kosten bei der Berechnung der in der Steuererklärung anzugebenden Ausgaben nicht berücksichtigt werden**

Ansuchen und Erhalt Landesbeitrag? Ja Nein

Sind Landesbeitrag und staatliche Begünstigung **kumulierbar**? Ja Nein

Betrag der vom Land anerkannten Kosten: Euro _____

- Abtretung⁴¹ des Steuerguthabens** für Wiedergewinnungsarbeiten an Dritte?

JA KEINE Anrechnung in der Steuererklärung

NEIN Anrechnung in der Steuererklärung

direkte Verwendung durch Anrechnung in der Steuererklärung (Steuerersparnis aufgeteilt auf 10 Jahre):

- Katasterdaten der Baueinheit, in der die Wiedergewinnungsarbeiten ausgeführt worden sind
ODER

- Antrag für Katastereintragung der noch nicht eingetragenen Baueinheit;

- Baugenehmigung/ Bauermächtigung/ Baubeginnmeldung **ODER**

- Ersatzerklärung für den Notorietätsakt mit Erklärung Baubeginn und Erklärung, dass aufgrund der Bauvorschriften **keine** Baugenehmigung/Meldung vorgeschrieben ist samt Fotokopie eines gültigen Personalausweises;

- Kopie der **telematisch** übermittelten Baustellenvorankündigung⁴² **vor** Beginn der Arbeiten samt Versandbestätigung;

- Rechnungen, die 2023 bezahlt wurden;

- Bankbelege der 2023 getätigten Überweisungen mit Angabe Gesetz „Art. 1 Gesetz Nr. 449/97 und Art. 16-bis VPR 917/86“, Angabe Steuernummer des Steuerpflichtigen, Angabe MwSt.-Nr. des Begünstigten und Angabe „Zahlung Rechnung Nr. xx vom xx.xx.2023“;

- ICI/IMU/GIS/IMIS-Einzahlungen ab 1997 (sofern geschuldet);

- Zustimmung des Eigentümers zur Durchführung der Arbeiten, falls diese vom **Mieter** oder **Leihnehmer** vorgenommen werden (für die zusammenlebenden Familienmitglieder ist diese Erklärung nicht notwendig) **inklusive Registrierdaten des Miet- bzw. Leihvertrages**.

- Wurden 2023 Wohnungen, auf denen Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind, durch **Verkauf** oder **Tausch** oder **Schenkung** übertragen? Ja Nein

Angabe Katasterdaten der übertragenen Wohnung: Bp. _____ B.e. _____ m.A. _____

für Übertragungen ab 17.9.11 Abzug Steuerbonus: Verkäufer Erwerber

4.1.1 Wiedergewinnungsarbeiten an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien (50%)

- Abtretung⁴³ des Steuerguthabens** für Wiedergewinnungsarbeiten an Dritte?

JA KEINE Anrechnung in der Steuererklärung

NEIN Anrechnung in der Steuererklärung

Die Dokumentation betreffend die Wiedergewinnungsarbeiten⁴⁴ werden vom Kondominiums-

41 ab dem 17.02.2023 ist der Rechnungsrabatt oder die Abtretung von Steuerguthaben aus dem Superbonus und anderen Bonussen nicht mehr möglich, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen.

42 <https://www.baustellenmeldungbz.it/auth/login> bzw. <https://www.baustellenmeldungbz.it/Benutzerhandbuch.pdf> In Südtirol ist ab 01.04.18 die **telematische** Baustellenvorankündigung verpflichtend.

43 ab dem 17.02.2023 ist der Rechnungsrabatt oder die Abtretung von Steuerguthaben aus dem Superbonus und anderen Bonussen nicht mehr möglich, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen.

44 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 11/E vom 21.5.14, Punkt 4.3.: Wenn Miteigentümer in "Kleinkondominien" ohne ernannten Verwalter gemäß genannten Rundschreiben **eine Steuernummer angefordert haben, müssen sie sämtlichen** Verpflichtungen **im Namen des Kondominiums** nachkommen, sofern sie Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten auf Gemeinschaftsanteilen

verwalter bestätigt bzw. in "Kleinkondominium"⁴⁵ **ohne** ernannten Verwalter⁴⁶ **von einem der Miteigentümer des "Kleinkondominiums"**:

- Aufstellung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, aus welcher der eigene Name und der eigene Anteil der Ausgaben eindeutig hervorgeht;
- Bestätigung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, allen Verpflichtungen nachgekommen zu sein;
- Bestätigung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, dass die Ausgaben 2023 bezahlt wurden;

in Kleinkondominien mit Steuernummer:

- Belege laut Punkt **4.1.** auf den Namen des Kondominiums ausgestellt (eventuell notwendigen Bauermächtigungen, Rechnungen und Banküberweisungen,..)
- Beschluss der Miteigentümerversammlung betreffend die Ausführung und Aufteilung besagter Wiedergewinnungsarbeiten an den Gemeinschaftsanteilen und
- Kostenverteilungstabelle (Tausendstel-Tabelle).

in Kleinkondominien ohne Steuernummer:

Vorbehaltlich der Einhaltung aller unter Punkt **4.1.** genannten Verpflichtungen ist in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung gemacht hat. **Steuernummer:** _____

- Belege laut Punkt **4.1.** auf den Namen des beauftragten Miteigentümers ausgestellt (eventuell notwendigen Bauermächtigungen, Rechnungen und Banküberweisungen,..)
- Beschluss der Miteigentümerversammlung betreffend die Ausführung und Aufteilung besagter Wiedergewinnungsarbeiten an den Gemeinschaftsanteilen und
- Kostenverteilungstabelle (Tausendstel-Tabelle).

4.2 Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten (50%)

2023 bezahlte Spesen für den Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten (max. 10.000 Euro/Steuerersparnis bis zu 5.000 Euro, aufgeteilt auf 10 Jahre, Steuerersparnis bis zu 500,00 €/Jahr).

Ab 2023 sind folgende Energieeffizienzklassen erforderlich: Die Backöfen müssen zumindest der Klasse A, die Wasch- und Spülmaschinen sowie die Wäschetrockner der Klasse E und die Kühlschränke und Tiefkühltruhen der Klasse F entsprechen.

Wichtig: Der Abzug steht nur zu, wenn in der entsprechenden Wohneinheit Wiedergewinnungsarbeiten (siehe 4.1) mit **Baubeginn ab 01.01.22** durchgeführt worden sind, wenn die Möbel/Haushaltsgroßgeräte für die wiedergewonnene Wohnung verwendet werden, wenn die Wiedergewinnungsarbeiten **VOR** dem Erwerb von Möbeln/Haushaltsgroßgeräten begonnen worden sind und **2023 bezahlt** wurden.

Im Jahr 2024 können keine Möbel/Haushaltsgroßgeräte angekauft werden für Wiedergewinnungsarbeiten mit **Baubeginn vor 01.01.2023**.

Hinweis: 2024 sinkt das Limit auf € 5.000.

geltend machen wollen.

Zum Zwecke der Vereinfachung der bürokratischen Auflagen hat die Agentur der Einnahmen die Problematik neuerdings überprüft, und mit **Rundschreiben Nr. 3/E vom 2.3.16** die Forderung nach einer eigenen Steuernummer für Kleinkondominien wieder zurückgenommen. Damit wurden die vorherigen Vorschriften (siehe Rundschreiben Nr. 11/E vom 21.5.14 und Erlass vom 27.8.15 Nr. 74) als überholt erklärt. In der Steuererklärung muss die Steuernummer jenes Miteigentümers angegeben werden, welcher die Bankeinzahlung gemacht hat. Dies alles nur unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind und die diesbezügliche Dokumentation stimmt.

45 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 45/E von 2008 und die dort erwähnte Rechtsprechung; man spricht von einem Mehrfamilienhaus (Kondominium) bereits bei **zwei** verschiedene Immobilieneinheiten in einem Gebäude im Eigentum von **zwei** Miteigentümern unter einem Dach.

46 Ein „Kleinkondominium“ ist ein Gebäude mit nicht mehr als **acht** Miteigentümern; vor den vom Gesetz Nr. 220 von 2012 vorgenommen Änderungen sah der Art. 1129 des ZBG **vier** Miteigentümer vor.

- Rechnungen, die 2023 bezahlt wurden;
- Bankbelege der getätigten Überweisungen.

4.3 Meldung von Wiedergewinnungsarbeiten mit Energieeinsparung an die Energiebehörde ENEA

Werden Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten, **durch welche eine Energieeinsparung erzielt** wird und Spesen für den Ankauf von Haushaltsgroßgeräten, die mindestens die unter 4.2. genannten Energieeffizienzklassen erfüllen, geltend gemacht, ist die erfolgte Meldung an die Energiebehörde ENEA⁴⁷ beizulegen:

- Rechnungen, die 2023 bezahlt wurden;
- Bankbelege der getätigten Überweisungen;
- unterschiedene** Kopie der Meldung an die ENEA⁴⁸;
- Bescheinigungen über die Abgabe beim ENEA in elektronischer Form (CPID-Kodex).

4.4 Grün-Bonus - „bonus verde“ (36%)

Spesen⁴⁹ für die Errichtung und Pflege von privaten Grünflächen (Gärten, Grünanlagen, begrünte Dächer, Terrassen, Bewässerungsbrunnen und -anlagen sowie entsprechende Planungsarbeiten), welche mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln **2023** bezahlt wurden (max. 5.000 Euro pro Wohnungseinheit/Steuerersparnis bis zu 1.800 Euro, aufgeteilt auf 10 Jahre, Steuerersparnis bis zu 180,00 €/Jahr).

Die Ausgaben können die **eigene Baueinheit** betreffen oder die **Gemeinschaftsanteile eines Mehrfamilienhauses**. Im Falle von Kleinkondominien ohne Steuernummer ist vorbehaltlich Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung der Rechnungen gemacht hat.

- Handelt es sich um Ausgaben betreffend Gemeinschaftsanteile eines Kleinkondominiums?
JA , dann Steuernummer des beauftragten Miteigentümers: _____
- Rechnungen, die 2023 bezahlt wurden;
- Bankbelege der 2023 getätigten Überweisungen.

4.5 Energiesparmaßnahmen (50-65%, 70/75%, 80/85%)

- Sofern die Begünstigungen „Erhalt Landesbeitrag“ und „Abzug in der Steuererklärung“ **kumulierbar** sind, darf der **Betrag der anerkannten Kosten bei der Berechnung der in der Steuererklärung anzugebenden Ausgaben nicht berücksichtigt werden**

Ansuchen und Erhalt Landesbeitrag: Ja Nein

Sind Landesbeitrag und staatliche Begünstigung **kumulierbar**? Ja Nein

Betrag der vom Land anerkannten Kosten:

Euro _____

- Abtretung⁵⁰ des Steuerguthabens** für Energiesparmaßnahmen an Dritte?
JA KEINE Anrechnung in der Steuererklärung
NEIN Anrechnung in der Steuererklärung

47 siehe unser Rundschreiben Nr. 99 vom 17.12.19 unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber später aufgeschobenen Termine

48 Ab 2022 gibt es für **Wiedergewinnungsarbeiten** und **Energiesparmaßnahmen** ein Einheitsportal <https://bonusfiscali.enea.it/>
Für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.22 – 31.3.22 ist die Meldung innerhalb 28.6.22 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 1.4.22 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden.
Für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.23 – 31.1.23 ist die Meldung innerhalb 30.4.23 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 1.2.23 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden.
Für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.24 – 26.1.24 ist die Meldung innerhalb 25.4.24 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 27.1.23 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden.

49 Art. 1, Absatz 12-15, Gesetz Nr. 205/2017 und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 31.5.19, Steuerabsetzbetrag eingeführt mit Finanzgesetz 2018 und verlängert auf 31.12.24 mit Art.1, Absatz 38, Gesetz Nr. 234/21

50 ab dem 17.02.2023 ist der Rechnungsabatt oder die Abtretung von Steuerguthaben aus dem Superbonus und anderen Bonussen nicht mehr möglich, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen

direkte Verwendung durch Anrechnung in der Steuererklärung (Steuerersparnis aufgeteilt auf 10 Jahre):

- bei **Arbeiten mit Baubeginn ab 06.10.2020** Beglaubigung der Einhaltung der technischen Voraussetzungen der Eingriffe und Bestätigung der Angemessenheit der Ausgaben durch einen befähigten Techniker (Einhaltung der Preisverzeichnisse);
- Rechnungen, die 2023 bezahlt wurden;
- Bankbelege der 2023 getätigten Überweisungen mit Angabe Gesetz „Art. 1 Gesetz Nr. 296/06“, Angabe Steuernummer des Steuerpflichtigen, Angabe MwSt.-Nr. des Begünstigten und Angabe „Zahlung Rechnung Nr. xx vom xx.xx.2023“;
- Art der durchgeführten Arbeiten (Art. 1, Abs. 344-347, Gesetz Nr. 296/06):
 - Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude
 - Wärmedämmung der Gebäudehülle
 - Installation von Solaranlagen für die Warmwassererzeugung
 - Austausch von Heizanlagen
 - Ankauf und Installation von Verschattungsanlagen⁵¹
 - Ankauf und Installation einer Heizanlage unter Verwendung brennbarer Biomasse als Heizmaterial
 - Ausgaben für die multimediale Vernetzung von Heizung, Lüftungs- und Klimaanlage zur Hausautomation (die entsprechenden Geräte müssen die Fernsteuerung der Anlagen ermöglichen und die Daten über den Energieverbrauch erheben)
 - andere Energiesparmaßnahmen _____
- alle notwendigen Bescheinigungen und Zertifizierungen eines Technikers;
- Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes (falls notwendig);
- unterschiedene** Kopie der Meldung an die **ENEA**⁵²;
- Bescheinigungen über die Abgabe beim **ENEA** in elektronischer Form (CPID-Kodex).

4.5.1 Energiesparmaßnahmen an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien

- Abtretung**⁵³ Steuerguthabens für Energiesparmaßnahmen an Dritte?
 - JA KEINE Anrechnung in der Steuererklärung
 - NEIN Anrechnung in der Steuererklärung

Die Dokumentation betreffend die Energiesparmaßnahmen werden vom Kondominiumsverwalter bestätigt bzw. in "Kleinkondominium"^{54 55 56} **ohne** ernannten Verwalter **von einem der Miteigentümer des "Kleinkondominiums"**:

51 gemäß Beilage M des Dlgs vom 3.11.2006

52 Ab 2022 gibt es für **Wiedergewinnungsarbeiten** und **Energiesparmaßnahmen** ein Einheitsportal <https://bonusfiscali.enea.it/>
Für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.22 – 31.3.22 ist die Meldung innerhalb 28.6.22 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 1.4.22 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden.
Für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.23 – 31.1.23 ist die Meldung innerhalb 30.4.23 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 1.2.23 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden.
Für Wiedergewinnungsarbeiten mit nicht qualifizierter Energieeinsparung mit Bauende von 1.1.24 – 26.1.24 ist die Meldung innerhalb 25.4.24 einzureichen und bei Arbeiten mit Bauende ab 27.1.23 ist sie innerhalb 90 Tagen nach Bauabnahme bzw. Bauende zu versenden.

53 ab dem 17.02.2023 ist der Rechnungsabatt oder die Abtretung von Steuerguthaben aus dem Superbonus und anderen Bonussen nicht mehr möglich, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen

54 Ein Kleinkondominium" ist ein Gebäude mit nicht mehr als **acht** Miteigentümer; vor den vom Gesetz Nr. 220 von 2012 vorgenommen Änderungen sah der Art. 1129 des ZBG **vier** Miteigentümer vor.

55 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 11/E vom 21.5.14, Punkt 4.3.: Wenn Miteigentümer in "Kleinkondominien" ohne ernannten Verwalter gemäß genannten Rundschreiben **eine Steuernummer angefordert haben, müssen sie sämtlichen** Verpflichtungen **im Namen des Kondominiums** nachkommen, sofern sie Steuerabsetzbeträge für Energiesparmaßnahmen auf Gemeinschaftsanteilen geltend machen wollen.

Zum Zwecke der Vereinfachung der bürokratischen Auflagen hat die Agentur der Einnahmen die Problematik neuerdings überprüft, und mit **Rundschreiben Nr. 3/E vom 2.3.16** die Forderung nach einer eigenen Steuernummer für Kleinkondominien wieder zurückgenommen. Damit wurden die vorherigen Vorschriften (siehe Rundschreiben Nr. 11/E vom 21.5.14 und Erlass vom 27.8.15 Nr. 74) als überholt erklärt. In der Steuererklärung muss die Steuernummer jenes Miteigentümers angegeben werden, welcher die Bankeinzahlung gemacht hat. Dies alles nur unter der Voraussetzung, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind und die diesbezügliche Dokumentation stimmt.

56 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 45/E von 2008 und die dort erwähnte Rechtsprechung: man spricht von einem Mehrfamilienhaus (Kondominium) bereits bei **zwei** verschiedene Immobilieneinheiten in einem Gebäude im Eigentum von **zwei** Miteigentümern unter einem Dach.

- Aufstellung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, aus welcher der eigene Name und der eigene Anteil der Ausgaben eindeutig hervorgeht;
- Bestätigung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, allen Verpflichtungen nachgekommen zu sein;
- Bestätigung des Verwalters/beauftragten Miteigentümers, dass die Ausgaben 2023 bezahlt wurden;

in Kleinkondominien mit Steuernummer:

- Belege laut Punkt 4.6. auf den Namen des Kondominiums ausgestellt (eventuell notwendigen Bauermächtigungen, Rechnungen und Banküberweisungen,..)
- Beschluss der Miteigentümerversammlung betreffend die Ausführung und Aufteilung besagter Arbeiten an den Gemeinschaftsanteilen und
- Kostenverteilungstabelle (Tausendstel-Tabelle).

in Kleinkondominien ohne Steuernummer:

Vorbehaltlich der Einhaltung aller unter Punkt 4.6. genannten Verpflichtungen ist in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung gemacht hat. **Steuernummer:** _____

- Belege laut Punkt 4.6. auf den Namen des beauftragten Miteigentümers ausgestellt (eventuell notwendigen Bauermächtigungen, Rechnungen und Banküberweisungen,..)
- Beschluss der Miteigentümerversammlung betreffend die Ausführung und Aufteilung besagter Arbeiten an den Gemeinschaftsanteilen und
- Kostenverteilungstabelle (Tausendstel-Tabelle).
- Wurden **2023** Wohnungen, auf denen Energiesparmaßnahmen durchgeführt worden sind, durch **Verkauf** oder **Tausch** oder **Schenkung** übertragen? Ja Nein
 - Angabe Katasterdaten der übertragenen Wohnung: Bp. _____ B.e. _____ m.A. _____
 - für Übertragungen ab 17.9.11 Abzug Steuerbonus: Verkäufer Erwerber

4.6 Energiesparmaßnahmen – Superbonus (110%/90%)

Wichtig: Da die Thematik „Superbonus“ sehr komplex ist, bitten wir diesbezüglich um **Vorsprache in der Kanzlei**, wenn der Bonus in der Steuererklärung geltend gemacht werden soll.

- Abtretung⁵⁷ des Steuerguthabens für Energiesparmaßnahmen „Superbonus“ an Dritte?
 - JA KEINE Anrechnung in der Steuererklärung
 - NEIN Anrechnung in der Steuererklärung

direkte Verwendung durch Anrechnung in der Steuererklärung (Steuerersparnis aufgeteilt auf 4 Jahre) – Hebesatz ab 1.1.23: 90% :

- Art der durchgeführten Arbeiten als **Hauptmaßnahmen** („intervento **trainante**“):
 - Wärmedämmung der Gebäudehülle bestehender Gebäude
 - Austausch der Heizanlage
- Art der zusammen durchgeführten Arbeiten als **Nebenmaßnahmen**⁵⁸ („intervento **trainato**“):
 - Austausch von Fenstern und der Haustüre
 - Installation von Fotovoltaik-Anlagen für Stromerzeugung sowie gleichzeitige
 - Installation von Energiespeichersystemen sowie gleichzeitige
 - Installation von Ladestationen für Elektroauto
 - weitere energetische Nebenmaßnahmen _____
 - weitere energetische Nebenmaßnahmen _____

⁵⁷ ab dem 17.02.2023 ist der Rechnungsrabatt oder die Abtretung von Steuerguthaben aus dem Superbonus und anderen Bonussen nicht mehr möglich, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen

⁵⁸ Art. 14 des Gesetzesdekretes Nr. 63/2013

Die Ausgaben der **Hauptmaßnahmen** können die **Gemeinschaftsanteile eines Mehrfamilienhauses** betreffen bzw. **die eigene funktional selbständige Wohneinheit**. Im Falle von Kleinkondominien ohne Steuernummer ist vorbehaltlich Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen in der Steuererklärung die Steuernummer jenes beauftragten Miteigentümers anzugeben, welcher die Bankeinzahlung der Rechnungen gemacht hat.

- Handelt es sich um Ausgaben betreffend Gemeinschaftsanteile eines Kleinkondominiums?
JA , dann Steuernummer des beauftragten Miteigentümers: _____
- Bestätigungsvermerk durch einen Steuerberater;
- Beglaubigung der Einhaltung der technischen Voraussetzungen der Eingriffe und Bestätigung der Angemessenheit der Ausgaben durch einen befähigten Techniker (Einhaltung der Preisverzeichnisse – sog. „computo metrico“);
- Rechnungen, die 2023 bezahlt wurden;
- Bankbelege der 2023 getätigten Überweisungen mit Angabe Gesetz „Art. 1 Gesetz Nr. 296/06“, Angabe Steuernummer des Steuerpflichtigen, Angabe MwSt.-Nr. des Begünstigten und Angabe „Zahlung Rechnung Nr. xx vom xx.xx.2023“;
- alle weiteren beigelegten Dokumente bitte unter 4.6. ankreuzen und Vorsprache in der Kanzlei.**

4.7 Bonus für Abbau architektonischer Barrieren (75%)

Der Bonus für den Abbau architektonischer Barrieren⁵⁹ gilt bis 31.12.25, vorgesehen mit Aufteilung des Absetzbetrages auf 5 Jahre:

- Rechnungen, die 2023 bezahlt wurden;
- Bankbelege der 2023 getätigten Überweisungen und Angabe „Zahlung Rechnung Nr. xx vom xx.xx.2023“;
- alle weiteren beigelegten Dokumente bitte unter 4.1. ankreuzen und Vorsprache in der Kanzlei.**

⁵⁹ Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 34/2020, Art. 119-ter und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 17 vom 26/6/23, durch Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Absatz 365, bis 31.12.25 verlängert

5 Rückvergütungen

für Ausgaben, die in **vorhergegangenen Jahren** abgesetzt wurden:

- Belege und Rückvergütungen von Arztkosten durch die Versicherung, Sanitätseinheit, Autonome Provinz Bozen u.ä. (**siehe Punkt 3**);
- Belege und Rückvergütungen betreffend:
 - Gesundheitssteuer;
 - INPS;
 - Steuerguthaben IRPEF.

6 Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen

Bitte ankreuzen, wenn folgende Operationen 2023 durchgeführt worden sind:

- Aufwertung von Baugrundstücken oder landwirtschaftlichen Grundstücken;
- Aufwertung von Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften.

Bitte folgende Dokumente beilegen:

- Kopie der von einem ermächtigten Freiberufler erstellten beeideten Schätzung;
- Einzahlungsscheine der bezahlten Ersatzsteuer.

7 Steuerguthaben

- Steuerguthaben aufgrund von negativen Capital Gains (Kopie Einkommen/2023 für 2021 - Abschnitt RT und RX, wenn nicht von unserer Kanzlei erstellt) und eventuelle Verrechnung der Guthaben (Kopie der Vordrucke F24);
- Neukauf der Erstwohnung unter Verwendung des entsprechenden Steuerguthabens (ersten und zweiten Kaufvertrag beilegen);
- in Anspruch genommene Steuerguthaben für Treibstoffe (carbon tax).

8 Verwalter von Kondominien und Miteigentümer von „Kleinkondominien“ (Abschnitt AC)

- Aufstellung der **Lieferanten** (mit Angabe der Steuernummer), von denen im Jahre 2023 Waren und Dienstleistungen im Werte von **über** Euro 258,23 inklusive Mehrwertsteuer bezogen wurden (Nicht anzugeben sind: - Lieferungen für Wasser, Strom und Gas und – Dienstleistungen, die einem Steuereinbehalt unterliegen);
- Im diesem Abschnitt müssen auch die **Katasterdaten** der Immobilien angegeben werden, an denen Wiedergewinnungsarbeiten an Gemeinschaftsanteilen ausgeführt worden sind.

9 Betrifft nur Unternehmer und Freiberufler

- Betriebliche Passivzinsen, wenn diese noch nicht verbucht sind;
- Kopie Mehrwertsteuer Jahreserklärung für 2023, wenn sie nicht durch unsere Kanzlei erstellt wurde;
- Aufstellung Warenlager zum 31.12.2023, sofern noch nicht mitgeteilt;
- Aufstellung der Inail-Daten für die Steuererklärung.

10 Betrifft nur Unternehmer

- 2023 bezahlte Gebühren für das RAI-Sonderabonnement betreffend Rundfunk- oder Fernsehgeräte in öffentlich zugänglichen Lokalen (auf jeden Fall außerhalb des familiären Haushalts); wir bitten Sie, folgende Daten anzugeben:
 - Anzahl der Zimmer: _____;
 - Anzahl der Fernsehgeräte: _____;
 - Kategorie: _____;

Sonderabonnement-Nummer: _____.

11 Betrifft nur Freiberufler

Bestätigungen, der im Jahre 2023 für den Freiberufler eingezahlten Steuereinbehalte, sofern noch nicht mitgeteilt und sofern die Buchhaltung nicht durch unsere Kanzlei geführt wird.

12 Änderungen

Sofern sich in den unten aufgelisteten Dokumenten **im laufenden Jahr 2024** eine Änderung ergeben hat, bitten wir Sie, uns eine aktuelle Dokumentation **unverzüglich** zukommen zu lassen:

Änderung im Bereich	Dokument
Familie	<input type="checkbox"/> Familienbogen
Wohnsitz	<input type="checkbox"/> Wohnsitzbescheinigung
Grundbesitz oder Hausbesitz	<input type="checkbox"/> Kopie des Kauf- oder Verkaufsvertrages
Wohnungsvermietung	<input type="checkbox"/> Kopie des Mietvertrages
Kulturänderung der Grundstücke	<input type="checkbox"/> Kopie der Änderungsmeldung
	<input type="checkbox"/>
Datum:	Unterschrift: